

Friedhofssatzung der Stadt Eppingen

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Zulassung von Gewerbetreibenden

§ 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

§ 6 Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Särge und Umen

§ 9 Aushebung der Gräber

§ 10 Ruhezeiten

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Reihengräber

§ 14 Wahlgräber

§ 15 Verleihung von Grabnutzungsrechten

§ 16 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

§ 17 Ehrengräber und Kriegsgräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeiten

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 21 Genehmigungserfordernis

§ 22 Standsicherheit

§ 23 Unterhaltung

§ 24 Entfernung

VI. Herrichten und Pflegen der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

§ 31 Gebührensschuldner

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 34 Verlängerung der Ruhefristen

§ 35 Gebühren für Auswärtige

§ 36 Sonstige Leistungen

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

§ 38 In-kraft Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Friedhofssatzung der Stadt Eppingen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.12.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eppingen. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Eppingen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Adelshofen. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Adelshofen.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Elsenz. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Elsenz.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Kleingartach. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Kleingartach.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mühlbach. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Mühlbach.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Richen. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Richen.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rohrbach. Er umfasst das Gebiet des Stadtteils Rohrbach.

Maßgebend für die Abgrenzung eines Stadtteils ist dessen Gebietsbestand, den dieser vor der Eingliederung in die Stadt Eppingen hatte. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabsstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern;
 - Übersteigen von Einfriedigungen, Hecken und Pflanzungen;
 - Pflücken von Blumen und anderen Pflanzen;
 - Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Musik- oder anderen akustischen Geräten;
 - Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden;
 - Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - Verunreinigung oder Beschädigung von Gräbern, Wegen, Plätzen, Pflanzungen und Einrichtungen sowie Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen; sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - Anbieten von gewerblichen Diensten und Waren und das Verteilen von Drucksachen;
 - gewerbsmäßiges Fotografieren ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen oder Hinterbliebenen
 - zu Rauchen innerhalb der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen
 - in der Nähe einer Bestattung oder einer Trauerfeier Arbeiten jeglicher Art auszuführen.
 - Sammlungen aller Art durchzuführenAusnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Wer schwerwiegend gegen die Regeln der Absätze 1 und 2 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen für sämtliche Produkte der Trauerfloristik, insbesondere für Kränze, Trauergebilde sowie für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Grablichter.
- (5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (6) Die Friedhofsbenutzer sind zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.

§4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Zulassungsbescheides; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibenden, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder die trotz schriftlicher Mahnung gegen die

Vorschriften der Absätze 3 und 4 sowie § 5 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (6) Gewerbetreibende, mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1-3 und sonstige Genehmigungsverfahren können über eine einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 5

Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Während Abhaltung einer Trauerfeier und während der Bestattung ist die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ganz untersagt.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren und ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abraum ist auf die vorgesehenen Plätze zu bringen bzw. vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Geräte dürfen in Brunnen und Wasserbehältern nicht gereinigt werden.
- (4) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (5) Zement und Mörtel dürfen nur auf geeigneten Unterlagen zubereitet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

§ 6

Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten

- (1) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen mit den hierfür erforderlichen Arbeitsfahrzeugen nur die dafür freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsschluss sind sie mit den Gerätschaften wieder vom Friedhof zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann das Befahren im Einzelfall untersagen. Die Zulassung eines Fahrzeugs kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.).
- (2) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.
- (3) Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.
- (4) Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung bzw. im Einvernehmen mit der örtlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Die Bestattungen finden in der Regel zu folgenden Zeiten statt:
In den Sommermonaten vom 01.04. – 31.10.:
Trauerfeiern & Urnenbestattungen: montags – freitags 10 Uhr bis 17 Uhr
Erdbestattungen: montags – freitags 10 Uhr bis 16 Uhr
In den Wintermonaten vom 01.11. – 31.03.:
Montags – freitags 10 Uhr bis 15 Uhr
Ganzjährig: Samstags von 9 Uhr bis 12 Uhr
An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 2 zugelassen werden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.
- (4) Die erforderlichen Träger werden in der Kernstadt von der Gemeinde gestellt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge für Erdbestattungen müssen aus weichem, leicht verweslichem Holz (Tannen-, Fichten-, Forlenholz usw.) gefertigt und in ihren Fugen gut abgedichtet sein. Die Verwendung von massiven Harthölzern (wie z.B. Eiche, Buche, Esche) ist nicht zulässig.
- (3) Bei Erdgräbern dürfen Särge und Einsätze aus schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Überurnen in Reihengräbern ist nicht zulässig. Bei Wahlgräbern muss dies beantragt werden, wenn die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Nutzungszeit nicht gewährleistet ist.
- (4) Mit den Särgen dürfen keine schwer zersetzbaren Chemikalien (z.B. persistente Mittel für Sarghygiene oder Holzschutz) in das Grab eingebracht werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen kann dies durch ein Fremdunternehmen erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Eine Tieferlegung ist nur in den dafür vorgesehenen Kaufgrabfeldern zulässig.
- (4) Bei Zubettungen in bereits angelegten Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Graböffnung das Grabzubehör sowie die Einfassungen und das Grabmal, falls erforderlich, zu entfernen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre und bei Personen unter 6 Jahren 20 Jahre.
- (2) Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse beträgt auf dem Friedhof im Stadtteil Richen die Ruhezeit für Leichen ohne die Verwendung von Grabkammern (Grabkammersystem) 40 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe des Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Im Friedhof des Stadtteils Richen beträgt diese Frist mindestens 20 Jahre; bei der Verwendung von Grabkammern verringert sich diese Frist auf 8 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen, mit Ausnahmen von Urnen, werden aus hygienischen Gründen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März vorgenommen.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Umbettungen von anonym bestatteten Leichen sind nicht zulässig.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (7) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (9) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnenkammern
 - f) anonyme Grabstätten

- g) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner)
 - h) Rasengrabstätten als Erdbestattung und Urnenbestattung
 - i) Urnengrabstätten an Bäumen
 - j) Kindergräber
- Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen, Grabkammern dagegen sind zulässig.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Innerhalb der Abräumfrist müssen die Verfügungsberechtigten die Grabanlage auf ihre Kosten entfernen.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen bei denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Erdwahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind einstellige Einfach- oder Tiefgräber.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit bestattet werden.
- (4) Bei Urnenrasengräber und Urnengräber am Baum sind bis zu 2 Urnen zulässig.
- (5) In einer Urnenkammer können bis zu 3 Urnen bestattet werden. Im Ortsteil Elsenz können in großen Kammern des Urnenkubus bis zu 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (6) Die Beisetzung in einem Erd- bzw. Urnenwahlgrab, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, wird das Nutzungsrecht bis zur erforderlichen Ruhefrist verlängert. Eine Verlängerung erfolgt stets für die gesamte Grabstätte.
- (7) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 15 Verleihung von Grabnutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und an Urnenwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Im Stadtteil Richen beträgt die Nutzungszeit für bestimmte Gräber 40 Jahre aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse .
- (2) Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof der Kernstadt bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage und bei Baumgräbern gemacht werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauerhaften Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nutzungsberechtigt ist ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse die Person, die die Bestattung anmeldet bzw. gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich die Annahme des Nutzungsrechtes bestätigt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Bei der erneuten Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungszeit auf volle Jahre verlängert.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten oder Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder oder Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (6) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts erkennt die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte die Bestimmung dieser Friedhofssatzung an. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen zulässig, sofern diese der Übertragung zustimmt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht. Dies gilt auch bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes. Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der für die Grabunterhaltung nach Letztbelegung Verantwortliche nach Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Aufruf, der an der Grabstätte angebracht wird.

§ 16 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt

- a. wenn die Zeit abgelaufen ist, für die die Grabstätte erworben ist
- b. durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (§ 15 Abs. 7) an der gesamten Grabstätte
- c. wenn die Grabstätte durch Umbettung (§ 11) frei wird
- d. bei Entzug des Nutzungsrechtes
- e. durch Entwidmung des Friedhofs oder Friedhofsteilen (§ 1)

§ 17

Ehrengräber und Kriegsgräber

Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindebürgerinnen und -bürger und der Kriegsoffer bestimmt sind. Die Zuerkennung, die Anlage und die Nutzungszeit von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Eppingen

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jede Grabstätte ist ein Grabmal vom jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten errichten zu lassen. Grabmale auf anonymen Grabstätten sind nicht zulässig.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich bei der Größe und der Gestaltung ins Gesamtbild des Friedhofes einpassen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
 - a. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c. mit Farbanstrich auf Stein,
 - d. mit nicht bruchsicherem Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a. die Grabmale müssen auf allen Seiten bearbeitet sein,
 - b. die Grabmale dürfen nur Sockel bis 20 cm Breite haben,
 - c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt bei
 - a. Reihengräbern 12 cm
 - b. Einzelwahl- und Tiefgräbern 14 cm
 - c. Mehrfachgräbern 16 cmLetztere sind mit einer doppelten Verdübelung zu versehen.
- (7) In den zu belegenden Feldern sind erhöhte Grabhügel mit hohen Einfassungen nicht zugelassen. Anstelle von Grabsteineinfassungen können durch die Stadt Eppingen einheitlich zwischen den einzelnen Gräbern Platten aus Naturstein oder Granit und Grabsteinfundamenten gegen Kostenersatz beschafft und verlegt werden
- (8) Insgesamt darf bei Gräbern für Erdbestattungen der Anteil, der durch stehende bzw. liegende Grabmale, Trittplatten, Abdeckplatten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckten Fläche nicht mehr als 50 % des Grabes betragen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Friedhofsamt hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn es die Bodenverhältnisse erlauben.
- (9) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind bei Grabkammern (Stadtteil Richen) nicht zulässig.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (11) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein,
 - c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (12) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig, wenn sie sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnen.
- (13) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen dürfen nur liegende Grabmale mit den Maßen 70 x 80 cm, bei Rasengrabstätten für Urnen nur liegende Grabmale mit den Maßen 30 x 40 cm eben in Sand verlegt werden. Andere Grabmale, Einfassungen und Grabausstattungen sind nicht zulässig.
- (14) Auf Baumgrabstätten dürfen nur liegenden Grabmale mit den Maßen 30 x 30 cm eben in Sand verlegt werden. Andere Grabmale, Einfassungen und Grabausstattungen sind nicht zulässig.
- (15) Liegende Grabmale über 0,35 m² und Grababdeckungen sind nur auf den besonders ausgewiesenen Feldern zugelassen, die jeweils vom Friedhofsamt festgestellt werden. Die Abdeckplatten müssen mit allseitig 1,5 cm breiter Luftfuge auf die Seitenwangen aufgesetzt werden.
- (16) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Namensschilder an den vorhandenen Grabmalen angebracht werden, die von der Friedhofsverwaltung genehmigt wurden. Andere Grabmale, Einfassungen und Grabausstattungen sind nicht zulässig.
- (17) Bei Grabstätten mit freier Grabflächengestaltung dürfen keine Einfassungen angebracht werden.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen oder Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuz zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erteilung der Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne die schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, so müssen diese von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden.
Wird diesem Gebot zuwider gehandelt, so kann die Stadt Eppingen die Grabmale und baulichen Anlagen einen Monat nach der Benachrichtigung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten nach vorheriger Androhung auf deren Kosten entfernen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 22 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Grabeinfassungen sind nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal

oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

- (3) Künstlerische und historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen und solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Änderungen oder das Entfernen derartiger Grabmale bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Entfernen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstige Grabausstattungen von dem jeweiligen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 20 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die maximale Höhe beläuft sich auf 1,40m, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 10 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§20) muss die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden;
- (9) Rasengrabstätten dürfen nur mit Rasen bepflanzt werden. Andere Grabbepflanzungen und Grabausstattungen sind nicht gestattet. Blumenschalen

oder Gebinde auf der Grabstelle werden zugelassen. Die Pflege erfolgt durch die Stadt Eppingen.

- (10) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner gestaltet und gepflegt. Erwerber einer Urnengemeinschaftsgrabstelle haben einen Dauergrabpflegevertrag der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner vor der Beisetzung vorzuweisen. Eine individuelle Grabpflege ist nicht zugelassen.
- (11) Urnengrabstätten an Bäumen dürfen nur mit Rasen bepflanzt werden. Andere Grabbepflanzungen und Grabausstattungen (gärtnerische Grabgestaltung) sind nicht gestattet. Blumenschalen oder Gebinde dürfen am Baumstamm niedergelegt werden. Die Pflege erfolgt durch die Stadt Eppingen.
- (12) Das Anbringen von Blumenschmuck, Gebinden und sonstigen Dekorationen an den Verschlussplatten der Urnenkammern ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.
- (3) In der Regel ist der Sarg 15 Minuten vor dem Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlage und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder der nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entsteht. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 21 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 10 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 30

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der städt. Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 31

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

- b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Grabnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 34

Verlängerung der Ruhefristen

Ist bei einer späteren Zubettung im Stadtteil Richen die 40-jährige Ruhefrist bzw. die 25-jährige Ruhefrist in allen Stadtteilen bei Erdbestattungen, sowie die 20-jährige Ruhefrist bei Urnenbestattungen nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Erdbestattungen 1/40 im Stadtteil Richen und 1/25 in allen Stadtteilen, sowie bei Urnenbestattungen 1/20 des gültigen Gesamtkaufpreises des Grabes für jedes fehlende Jahr. Falls die Friedhofsverwaltung eine weitere Benutzung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bewilligt, wird entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 35

Gebühren für Auswärtige

- (1) Für die Bestattung Auswärtiger werden 50% zu den in der Anlage unter II.2. – II.5. und II.6.1. – II.6.4. festgelegten Gebühren erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Eppingen ist.
- (2) Ausgenommen sind:
 - a. Personen, die einem auswärtigem Altenheim oder ähnlichen Einrichtung untergebracht waren, unmittelbar davor aber in Eppingen gewohnt haben,
 - b. Personen oder Ehegatten von Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen,
 - c. Der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Eppinger Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

§ 36
Sonstige Leistungen

Die Stadt Eppingen bringt auf ihren Friedhöfen als Vorleistung an den neu angelegten Grabfeldern Grabsteinfundamente und Grabeinfassungsplatten aus Sandstein oder Granit an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt. Dadurch entstehen für den Grabnutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten geringere Kosten.; die Herstellung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmer. Die tatsächlichen Kosten (Rechnung der ausführenden Firmen) werden unter Einrechnung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung für die einzelnen Gräber in jedem Friedhof festgesetzt und von dem Gebührenschuldner durch die Friedhofsverwaltung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37
Alte Rechte

Bei Grabstätten, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungs- oder Verfügungsrechte bestanden, richten sich Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie die Gestaltung der Grabmale und Grabausstattungen bis zum Ablauf des eingeräumten Rechts nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38
In-Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 20. April 2010 sowie die Friedhofsordnung vom 01. Januar 2013 außer Kraft, § 37 bleibt unberührt.

Eppingen, den 09.12.2014
Für den Gemeinderat

Klaus Holaschke, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis

| I. Verwaltungsgebühren | | |
|------------------------|--|----------|
| 1. | Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 41,00 € |
| 2. | Sondergenehmigung zur Anbringung einer Grababdeckplatte | 28,00 € |
| 3. | Zustimmung zu Gedenktafeln an Urnenkammern, Baum- und Rasengräbern | 28,00 € |
| 4. | Zustimmung zu Gedenktafeln an Urnengemeinschaftsgräbern | 23,00 € |
| 5. | Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung einer Grabeinfassung | 32,00 € |
| 6. | Erlaubnis zur Privatüberführung | 32,00 € |
| 7. | Ausstellung einer Urnenannahmebescheinigung | 32,00 € |
| 8. | Zustimmung zur Ausgrabung einer Urne | 65,00 € |
| 9. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 153,00 € |
| 10. | Umschreibung des Nutzungsrechtes | 32,00 € |
| 11. | Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Jahr | 76,00 € |
| 12. | Versand einer Urne nach Auslagenersatz | |

II. Benutzungsgebühren

| 1. Bestattungsgebühren | | |
|------------------------|---|----------|
| 1.1. | Bestattungsgrundgebühr je Bestattungsfall | 261,00 € |
| 1.2. | Bestattungsgrundgebühr nur Benutzung Aussegnungshalle (sofern keine Beisetzung auf einem Eppinger Friedhof) | 130,00 € |
| 1.3. | Tätigkeit des Begräbnisordners | 32,00 € |
| 1.4. | Stellen von Sarg-/Urnenträgern je Mann | 32,00 € |
| 1.5. | Bestattungen von Personen ab 6 Jahren | 710,00 € |
| 1.6. | Bestattungen von Personen ab 6 Jahren (Tiefbettung) | 860,00 € |
| 1.7. | Bestattungen von Personen unter 6 Jahren | 110,00 € |
| 1.8. | Beisetzung einer Urne | 390,00 € |
| 1.9. | Bestattung einer Urne in Urnenkammer | 120,00 € |
| 1.10. | Zuschlag zu 1.5. - 1.9. für Bestattungen an Samstagen | 60% |

| 2. Überlassung eines Reihengrabes (Erdbestattung) | | |
|---|---|------------|
| 2.1. | Reihengrab für Personen ab 6 Jahren | 680,00 € |
| 2.2. | Reihengrab im Rasenfeld für Personen ab 6 Jahren (mit Pflege) | 1.060,00 € |
| 2.3. | Reihengrab anonym für Personen ab 6 Jahren (mit Pflege) | 1.060,00 € |

| 3. Überlassung eines Urnenreihengrabes (Urnenbestattung) | | |
|--|--------------------------------------|----------|
| 3.1. | Urnenreihengrab | 450,00 € |
| 3.2. | Urnenreihengrab am Baum (mit Pflege) | 600,00 € |
| 3.3. | Urnengemeinschaftsgrab | 360,00 € |
| 3.4. | Urnenreihengrab anonym (mit Pflege) | 480,00 € |

| 4. Verleihung von Grabnutzungsrechten (Erdbestattung) | | |
|---|---|------------|
| 4.1. | Einstellig doppeltiefes Wahlgrab | 2.470,00 € |
| 4.2. | Verlängerung einstellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr | 98,80 € |
| 4.3. | Zweistellig doppeltiefes Wahlgrab | 3.830,00 € |
| 4.4. | Verlängerung zweistellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr | 153,20 € |
| 4.5. | Dreistellig doppeltiefes Wahlgrab | 5.200,00 € |
| 4.6. | Verlängerung dreistellig doppeltiefes Wahlgrab je Jahr | 208,00 € |
| 4.7. | Einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab (mit Pflege) | 3.740,00 € |
| 4.8. | Verlängerung einstellig doppeltiefes Rasen-Wahlgrab je Jahr | 149,60 € |
| 4.9. | Wahlgrab für Personen unter 6 Jahren | 420,00 € |
| 4.10. | Verlängerung Wahlgrab für Personen unter 6 Jahren je Jahr | 21,00 € |

| 5. Verleihung von Grabnutzungsrechten (Urnenbestattungen) | | |
|--|--|------------|
| 5.1. | Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen | 1.420,00 € |
| 5.2. | Verlängerung Urnenwahlgrab je Jahr | 71,00 € |
| 5.3. | Urnenwahlgrab im Rasenfeld für bis zu 2 Urnen (mit Pflege) | 1.680,00 € |
| 5.4. | Verlängerung Urnenwahlgrab im Rasenfeld je Jahr | 84,00 € |
| 5.5. | Urnenwahlgrab am Baum für bis zu 2 Urnen (mit Pflege) | 1.680,00 € |
| 5.6. | Verlängerung Urnenwahlgrab am Baum je Jahr | 84,00 € |
| 5.7. | Urnenkammer für bis zu 4 Urnen | 1.880,00 € |
| 5.8. | Verlängerung Urnenkammer für bis zu 4 Urnen, je Jahr | 94,00 € |
| 5.9. | Urnenkammer für bis zu 3 Urnen | 1.610,00 € |
| 5.10. | Verlängerung Urnenkammer für bis zu 3 Urnen, je Jahr | 80,50 € |

| 6. Benutzung der Hallen | | |
|-------------------------|---|----------|
| 6.1. | Benutzung der Leichenhalle, je angefangenem Tag | 90,00 € |
| 6.2. | Benutzung der Aussegnungshalle | 200,00 € |
| 6.3. | Benutzung des Aufbahrungsraumes | 50,00 € |
| 6.4. | Benutzung des Sektionsraumes | 90,00 € |

| 7. Sonstige Ersätze und Zuschläge | | |
|-----------------------------------|--|---------|
| 7.1. | Ausgraben und Umbetten nach tatsächlichen Kosten | |
| 7.2. | Fundamente und Einfassungen nach tatsächlichen Kosten | |
| 7.3. | Instandhaltung von Grabstätten nach tatsächlichen Kosten | |
| | Arbeitsstundensatz für Positionen 7.1.-7.3. | 32,00 € |
| | Stundensatz LKW für Positionen 7.1.-7.3 | 35,00 € |
| | Stundensatz Bagger für Positionen 7.1.-7.3 | 94,00 € |
| 7.4. | Zuschlag für Auswärtige auf II.2.– II.5. | 50% |
| 7.5. | Zuschlag für Auswärtige auf II.6.1. – II.6.4. | 50% |